

Vorarlberger Landtag.

10. Sitzung

am 2. Juli 1880

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Graf Belrupt.
Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Herrn Karl Ganahl.
Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Graf Enzenberg.

Beginn der Sitzung 3 Uhr 15 Minuten Nachm.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet;
ich ersuche um die Verlesung des Protokolles.
(Sekretär verliest das Protokoll.)

Wird zur Fassung dieses Protokolles etwas bemerkt?

Wenn das nicht der Fall ist, betrachte ich es als genehmigt.

Es ist mir ein Einlaufstück übergeben worden.
(Sekretär liest:)

„Petition des Herrn Dekans in Hohenems
um Errichtung eines Asyls für verwahrloste Kinder.“

Ich werde den Gegenstand auf die nächste Tagesordnung setzen.

Wir gelangen nun zur heutigen Tagesordnung.

1. Petition der Geistlichkeit von Dornbirn um
Votirung eines Gesetzes über die Sonntagsheiligung.

Ich gewärtige einen Antrag aus der Mitte der hohen Versammlung.

Pfarrer Berchtold: Dieser Gegenstand scheint
mir nicht in unmittelbarer Verbindung zu stehen
mit den Gegenständen, die den bereits bestehenden
Komités zugewiesen sind; deshalb beantrage ich
die Wahl eines neuen Komités für diesen Gegenstand
und zwar wegen der Wichtigkeit desselben
eines Komités von fünf Mitgliedern.

Landeshauptmann: Wird zu diesem Antrage
etwas bemerkt?

Wenn das nicht der Fall ist, betrachte ich
denselben als angenommen und ersuche die Herren
gefälligst sieben Namen schreiben zu wollen.

(Wahl.)

66

X. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

Ich ersuche die Herren Rhomberg und Redler
die Güte zu haben, das Skrutinium vorzunehmen.

(Geschieht.)

Redler: 18 Stimmzettel sind abgegeben
worden.

Rhomberg: Der Hochwst. Bischof Amberg
erhielt 16, Dr. Ölz 17, v. Gilm 17, Jehly 17,
Schneider 15 Stimmen. Die nächstmeisten Stimmen
erhielten Herr Pfarrer Berchtold 8 und
Kohler 7.

Landeshauptmann: Es sind daher nach diesem
Wahlergebnis der Hochwst. Bischof Amberg,
Dr. Ölz, Schneider, v. Gilm und Pfarrer Jehly
als Mitglieder, Pfarrer Berchtold und Kohler als
Ersatzmänner des Ausschusses gewählt.

Ich ersuche die Konstituierung am Schlusse
der Sitzung gefälligst vornehmen und mir das
Resultat bekannt geben zu wollen.

2. Wahl eines Mitgliedes in die Landesvertheidigungsoberbehörde.

Es ist den Herren schon aus einer in einer
früheren Sitzung vorgenommenen Wahl bekannt,
daß nach dem Wortlaute des Gesetzes vom 14. Mai
1874 der Landtag von Vorarlberg einen Abgeordneten
als Mitglied in die Landesvertheidigungsoberbehörde
zu entsenden hat.

Nachdem, wie den Herren gleichfalls bekannt
ist, in der letzten Sitzung Herr Johann Thurnher
sein Mandat niedergelegt hat, tritt an die
hohe Versammlung die Nothwendigkeit heran, diese
Wahl zum zweiten Male vorzunehmen und ich ersuche
daher die Herren einen Namen zu schreiben.
(Wahl.)

Die Herren Dr. Ölz und Pfarrer Berchtold
werden ersucht, um gefällige Vornahme des Skrutiniums.

(Geschieht.)

Dr. Ölz: 18 Stimmzettel sind abgegeben
worden.

Pfarrer Berchtold: Es erhielt Herr Kohler
13, Rhomberg 2, Hammerer, Dr. Thurnher
und v. Gilm je eine Stimme.

Landeshauptmann: Es ist demnach Herr
Kohler als Mitglied in die Landesvertheidigungsoberbehörde
gewählt.

Ich werde die betreffende Anzeige hohen Orts erstatten.

3. Bericht des landwirthschaftlichen Ausschusses über den Antrag des Herrn von Tschavoll,

betreffend die Einführung der allgemeinen Räucherung.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Bericht vorzulesen.

Pfarrer Jehlh: (liest wie folgt:)

Gericht

des landwirthschaftlichen Ausschusses über den
in der 6. Sitzung des Landtages am (7. Juni
(1880 vom Herrn A. v. Tschavoll eingebrachten.

Antrag mit Beziehung auf § (2
des Feldschutzgesetzes.

Hoher Landtag!

Der unterfertigte Ausschuß hat den in der
Überschrift genannten Antrag des Herrn Abgeordneten
v. Tschavoll der Berathung unterzogen
und nach reiflicher Überlegung demselben, im
Einverständnis und unter Zustimmung des Antragstellers,
folgende modifizierte Fassung gegeben:
„Der Landtag betont die große Bedeutung
der allgemeinen Räucherung zum
Schutze der Feldkulturen bei drohender Frostgefahr
und beauftragt den Landes-Ausschuß
bei den Gemeinden des Landes dahin wirken
zu wollen, daß dort, wo die örtlichen Verhältnisse
es gestatten, Versuche in dieser
Richtung angestellt werden, aus welchen sich
möglicherweise Anhaltspunkte für künftig zu
erlassende gesetzliche Bestimmungen für die
Einführung der allgemeinen Räucherung
gewinnen lassen.“

Bregenz, 26. Juni 1880.

Tschavoll J. Jehly

Obmann. Berichterstatter.

v. Gilm: Als in der sechsten Sitzung die
Frage wegen Abänderung des § 12 des Feldschutz-
Gesetzes in diesem hohen Hause verhandelt wurde,
so wurde vom Herrn v. Tschavoll zugleich als
Resolution ein Antrag gebracht, der heute nun
wieder zur Berathung vorliegt. Vorderhand habe

X. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der X. Periode 1880.

67

ich diesfalls etwas formelles anzubringen. Ich
habe damals für diesen Resolutionsantrag des
Herrn v. Tschavoll das Wort ergriffen, und sehe,
daß die stenografischen Berichte hier mir in den
Mund legen, als hätte ich gesprochen: Ich erkenne
nicht die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit dieses
Zusatzantrages. Ich will also hier nur berichtigen,

daß das nur auf einem Schreib- oder Druckfehler beruhen kann, weil, soviel ich weiß und im Sinne hatte, ich nichts anderes aussprechen wollte, als das Gegenteil, im Ausdrucke: „ich verkenne nicht“, statt „ich erkenne nicht“. Nun heute liegt dieser Resolutionsantrag wieder zur Berathung dem hohen Hause vor. Der Antrag, wie er vom Herrn v. Tschavoll gestellt worden ist, hat im Ausschüsse eine Modifikation erfahren. In Vorlage und Prüfung desselben erachte ich, daß auch diesfalls noch eine Modifikation wünschenswert!) sein dürfte und zwar nur aus dem Grunde, um das Vorgehen der Gemeinden in dieser Angelegenheit näher zu präzisieren.

Mein Antrag ginge dahin, es sollten in dem uns durch das Comité vorgelegten Anträge nach den Worten: „wo die örtlichen Verhältnisse es gestatten“ die Worte: „Versuche in dieser Richtung angestellt zu werden, aus welchen sich möglicherweise“ ausgelassen und dafür eingesetzt werden: „eine probeweise, analoge Anwendung der Vorschrift über Räucherung der Weingärten durch die Beschlüsse einzelner oder mehrerer Gemeinden in Vereinigung zum allgemeinen Schutze der Feldkulturen eingeführt werden, wodurch sich voraussichtlich Anhaltspunkte für künftig zu erlassende gesetzliche Bestimmungen für die Einführung der allgemeinen Räucherung gewinnen lassen“.

Ich bitte also diesen Zusatzantrag in Berathung zu ziehen.

Landeshauptmann: Dem Änderungsantrage, wie er von Herrn v. Gilm eingebracht worden ist, gemäß würde diese Resolution zu lauten haben:

„Der Landtag betont die große Bedeutung der allgemeinen Räucherung zum Schutze der Feldkulturen bei drohender Frostgefahr und beauftragt den Landesausschuß bei den Gemeinden des Landes dahin wirken zu wollen, daß dort, wo die örtlichen Verhältnisse es gestatten, eine probeweise analoge Anwendung der Vorschrift über Räucherung der Weingärten durch die Beschlüsse einzelner

oder mehrerer Gemeinden in Vereinigung, zum allgemeinen Schutze der Feldkulturen eingeführt werden, wodurch sich voraussichtlich Anhaltspunkte für künftig zu erlassende gesetzliche Bestimmungen für die Einführung der allgemeinen Räucherung gewinnen lassen.“

Wird zu diesem Antrage das Wort ergriffen?

Wenn das nicht der Fall ist, werde ich zur Abstimmung schreiten, und selbstverständlich den Abänderungsantrag des Herrn v. Gilm zuerst zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche jene Herren, welche dem Abänderungsantrage, wie ihn Herr v. Gilm gestellt

hat, ihre Stimme zu geben geneigt sind, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

(Minorität.)

Es kommt daher der Antrag, wie ihn der Ausschuß gestellt hat zur Abstimmung.

„Der Landtag betont gewinnen lassen.“

Ich ersuche jene Herren, welche für die vom Ausschüsse vorgelegte Fassung zu stimmen geneigt sind, sich gefälligst zu erheben.

(Angenommen.)

Wir kommen nun zur dritten Lesung jenes Gesetzes, welches die Abänderung des § 12 im Feldschutzgesetze zum Zwecke hat. – Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Wortlaut des Gesetzes, wie er damals aus der zweiten Lesung hervorgegangen ist, gefälligst verlesen zu wollen.

Pfarrer Jehly (verliest wie folgt):

„Für solche Theile des Gemeindegebietes, welche ausschließlich, oder überwiegend aus zusammenhängenden Weingärten verschiedener Besitzer bestehen, sind Bestimmungen über die Räucherung der Weingärten, die Bewachung und den Zeitpunkt des Beginnes der Weinlese in diesen Gemeindetheilen zu treffen.

Zu diesem Zwecke hat der Gemeindevorsteher alljährlich im Monate Februar durch ortsübliche Kundmachung sämmtliche Weingartenbesitzer zu einer Versammlung einzuberufen, in welcher dieselben unter Leitung des Gemeindevorstandes nach relativer Stimmenmehrheit einen Ausschuß von mindestens fünf Mitgliedern zu wählen haben.

Dieser Ausschuß hat alle nöthigen Vorkehrungen bezüglich der Räucherung, der Bewachung I der Weingärten und der Festsetzung des Tages

68

X. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II Landtag der V. Periode 1880.

des Beginnes der Weinlese rechtzeitig zu treffen. Die für diese Maßnahmen erlaufenden Kasten werden von diesem Ausschüsse, nach dem Flächenmaße der Weingärten, auf die einzelnen Besitzer vertheilt, und vom Gemeindevorsteher in derselben Weise, wie die Leistungen zu Gemeindezwecken eingehoben.

Den von diesem Ausschüsse getroffenen Anordnungen haben sich die Weingartenbesitzer zu

fügen, und wird eine Übertretung derselben als Feldfrevel geahndet."

Landeshauptmann: Der Titel dieses Gesetzes würde zu lauten haben:

„Gesetz

wirksam für das Land Vorarlberg, zur Abänderung des § 12 im Landesgesetze vom 28. März 1875, betreffend den Schutz des Feldgutes.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Der § 12 des Gesetzes, betreffend den Schutz des Feldgutes, hat künftighin zu lauten:"

v. Gilm: Ich bitte auch hier um das Wort.

Es ist gewiß nicht in meiner Absicht, das Zweckmäßige dieses Gesetzes zu verkennen, und ich bin gewiß dafür, daß diesbezugs etwas im Lande geschehen soll, aber ich habe bei genauer Erwägung und Prüfung des Gesetz-Antrages meinerseits den Anstand gefunden, daß, wie ich glaube, einerseits die Einführung desselben praktisch auf Schwierigkeiten stoßen wird, und andererseits die Ausführung des Gesetzes auch nicht einmal den beabsichtigten Erfolg haben dürfte. Aus diesem Grunde habe ich bei der zweiten Lesung des Gesetzes den Zusatzantrag, wie ihn Herr v. Tschavoll gestellt hat, mit diesem Gesetze an den Ausschuß zurückgewiesen haben »vollen.

Nun ich weiß, daß heute dießfalls jede Erörterung überflüssig ist, und bei der dritten Lesung auch nicht mehr stattfinden kann, allein die praktischen Schwierigkeiten, die wie ich glaube der Einführung dieses Gesetzes entgegen stehen einerseits und der Zweifel erwünschten Erfolges andererseits, sind die Gründe, warum ich gegen dieses Gesetz in seiner jetzigen Fassung stimmen werde.

Landeshauptmann: Eine Diskussion über das Gesetz selbst ist selbstverständlich nach der Geschäftsordnung bei der dritten Lesung nicht möglich.

Das Gesetz ist in zweiter Lesung zum Beschlusse erhoben worden und es liegt mir nunmehr ob, die Abstimmung dahin zu leiten, daß ich jene Herren ersuche, welche die Absicht haben, das Gesetz, wie es soeben verlesen worden ist, in dritter Lesung endgültig anzunehmen, sich von ihren Sitzen zu erheben.

(Angenommen.)

5. Bericht des Ausschusses über das Gesuch des Kanzleiassistenten Gottlieb Stocker um Erhöhung seines Gehaltes. — Ich ersuche den Herrn Berichterstatler den Vortrag zu halten.

Dr. Thurnher (verliest den Bericht wie folgt):

Hoher Landtag!

Das zur Berichterstattung über den Rechenschaftsbericht eingesetzte Komite hat das ihm zugewiesene Gesuch des Kanzleiassistenten des Landes-Ausschusses, Herrn Gottlieb Stocker, um Erhöhung seines Gehaltes eingehender Erwägung unterzogen.

In Berücksichtigung der darin angeführten Gründe in Verbindung mit der vom Landeshauptmann gegenüber dem Comité abgegebenen Bestätigung der vollkommen zufriedenstellenden Verwendung des Gesuchstellers erhebt dasselbe den

Antrag:

„Ein hoher Landtag wolle dem genannten Herrn Kanzleiassistenten seinen bisherigen Jahresgehalt von fl. 700. – auf den Betrag von sl. 800. – erhöhen und den Landes-Ausschuß ermächtigen, demselben diesen erhöhten Gehalt vom 1. Juli 1880 angefangen flüssig machen.“

Bregenz, 26. Juni 1880.

Alb. Rhomberg Dr. A Thurnher

Obmann. Berichterstatter.

Landeshauptmann: Wird zu diesem Antrage das Wort ergriffen?

Da dieses nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche

X. Sitzung des Vorarlberger Landtags. H. Landtag der v. Periode 1880.

69

gesonnen sind diesem Antrage, wie er vom Komite gestellt wurde, die Zustimmung zu ertheilen, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben.
(Angenommen.)

Bericht des Ausschusses über das Gesuch mehrerer Gemeindevorstellungen und des Standes Montavon, um Festsetzung einer neuerlichen Frist zur Anmeldung der von Amtswegen abzulösenden oder zu regulirenden Rechte und Grundlasten, sowie um Übernahme der Kosten der diesbezüglichen Amtshandlungen auf das Land Vorarlberg.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Vortrag zu halten.

Pfarrer Jehly (verliest wie folgt):

Hoher Landtag!

Nach dem Landesgesetze vom 14. November 1874 (Nr. 66 G. u. B. B.) waren alle jene Rechte und Grundlasten, welche nach § 6 des kaiserlichen Patentens vom 5. Juli 1853 (R.G.B. vom Jahre 1853 Nr. 130) von Amtswegen der Ablösung oder Regulirung unterliegen, binnen drei Monaten nach Kundmachung jenes Gesetzes zur Kenntniß der Grundlasten-Behörden zu bringen, widrigenfalls die säumige Partei die Kosten der über die verspätet überreichten Anmeldungen eingeleiteten Amtshandlungen zu tragen hatte.

Nun bestehen aber im Bezirke Montavon noch eine Menge solcher nach § 6 des kaiserlichen Patentens von 5. Juli 1853 von Amtswegen der Ablösung und Regulirung unterliegenden Rechten und Grundlasten, da einzig und allein die Gemeinde Gaschurn solche Anmeldungen, 54 an der Zahl eingebracht hatte, welche meist Servituten betrafen, die den verschiedenen Heimweide - Maisäß - und Alpgenossenschaften gegenüber den sog. Standeswaldungen zustanden. Diese Standeswaldungen sind gemeinschaftliches Eigenthum der Gemeinden des Gerichtsbezirkes Montavon mit Ausschluß von Lorüns und Stallehr.

Die Zahl der noch einzubringenden Anmeldungen der übrigen Gemeinden dürfte 180 bis 200 betragen, welche theils aus Rechtsunkenntniß, theils aus allzugroßer Nachlässigkeit, theils aber auch aus Furcht vor größerer Einschränkung bis zur Stunde noch nicht zur Kenntniß der Grundlasten - Behörden gekommen sind.

Da die Regelung der genannten Rechte beziehungsweise Grundlasten aber heute mehr denn je als unabweisbare Nothwendigkeit erscheint, weil die Auftheilung der Standeswaldungen unter die Standesgemeinden in Aussicht genommen ist, und diese unausführbar wäre, wenn nicht die auf ihnen hastenden Holzbezugs- und Weiderechte vorerst gehörig festgestellt und geregelt werden, da es ferner den Parteien des Bezirkes Montavon, welche ja auch ihre Landesbeiträge zu den Servituts-Ablösungen und Regulirungen der übrigen Bezirke verhältnißmäßig geleistet haben, wie eine unbillige Härte erschiene, wenn sie jetzt die Kosten der über ihre verspätet eingereichten Anmeldungen eingeleiteten Amtshandlungen allein und ohne jegliche Hilfe von Seite des Landes zu tragen hätten, stellen die Gemeindevorstellungen von St. Anton, Bartholomäberg, Silberthal, Schruns, St. Gallcnkirch, Tschagguns und Vandans sowie der Stand Montavon an den hohen Landtag die Bitte, derselbe „wolle, entweder im Wege eines neuen Landesgesetzes oder mittelst anderweitigen Beschlusses eine neuerliche Frist von mindestens einem Jahre von der Kundmachung an, zur Anmeldung

der Rechte und Grundlasten, welche nach § 6 des kaiserlichen Patentens vom 5. Juli 1853 von Amtswegen der Ablösung oder Regulirung unterliegen, für den Bezirk Montavon festsetzen und die Kosten der über die innerhalb dieser Frist überreicht werdenden Anmeldungen auf das Land Vorarlberg übernehmen." Einzig und allein die Rücksichtnahme auf die Landesbeiträge, welche der Stand Montavon zu den Servitutsablösungen und Regulirungen der übrigen Bezirke verhältnißmäßig geleistet hatte, sowie daraus, daß die noch ausstehenden Anmeldungen in Schruns stattfinden und oftmals mit den daselbst periodisch abzuhaltenden Amtstagen des k. k. Bezirkshauptmannes und Grundlasten- Ablösungs- und Regulirungs-Lokal-Kommissärs Dr. Lantschner in Verbindung gebracht werden können, wodurch die Verhandlungskosten vermindert werden, hat das unterfertigte Comite bewogen, wenn auch mit einigem Widerstreben einem hohen Landtage die. Bitte der oben genannten Gemeindevorstellungen und des Standes Mantavon zur geneigten Würdigung und Gewährung zu empfehlen. Dagegen hielt es die Fristerstreckung auf ein Jahr für eine zu weit gehende und hält, im Einklänge mit der Ansicht

70

VII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. H. Landtag der V. Periode 1880.

des Hrn. Dr. Lantschner, dem die Verhältnisse des Bezirkes Montavon bekannt sind, einen Termin von sechs Monaten für hinreichend und dies umsomehr „als erfahrungsgemäß allzu ausgedehnte Termine mehr nachtheilig als nützlich sind, und hiebei der Zweck, der hiemit erreicht werden soll, häufig in Vergessenheit kommt."

Demgemäß stellt der unterfertigte Ausschuß den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle dem beiliegenden Gesetzesentwurfe, betreffend die Festsetzung einer Frist von sechs Monaten, zur Anmeldung der von Amtswegen abzulösenden oder zu regulirenden Rechte von Grundlasten für den Bezirk Montavon sowie um Übernahme der Kosten der diesbezüglichen Amtshandlungen auf das Land Vorarlberg, seine Zustimmung ertheilen.

Bregenz, den 30. Juni 1880.

Tschavoll, J. Jehly,

Obmann. Berichterstatter.

„Gesetz

wirksam für das Kund Vorarlberg,

betreffend die Festsetzung eines Termines zur
Anmeldung der nach § 6 des kaiserlichen
patentes vom 5. Juli 1853 von Amtswegen
der Ablösung oder Regulirung unterliegenden
Grundlasten im Gerichtsbezirke Montavon.

Mit Zustimmung des Landtages Meines
Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Alle jene Rechte beziehungsweise Grundlasten
im Gerichtsbezirke Montavon, welche nach § 6 des
kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853*) von
Amtswegen der Ablösung oder Regulirung unterliegen,
sind binnen sechs Monaten nach Kundmachung
dieses Gesetzes zur Kenntniß der Grundlasten-Behörden zu bringen.

Werden derlei Rechte und beziehungsweise
Grundlasten nach Ablauf dieses Termines zur

*) Reichs-Gesetzblatt vom Jahre 1853. Nr. 130.

Kenntniß der Grundlasten-Behörden gebracht, so
hat jene Partei, welcher die Versäumniß zur Last
fällt, die Kosten der über die verspätet überreichten
Anmeldungen eingeleiteten Amtshandlungen zu
tragen.

Landeshauptmann: Ich eröffne über diese
Gesetzesvorlage die Debatte.

Wenn Niemand das Wort ergreift, so betrachte
ich die Debatte im Allgemeinen für geschlossen,
und werde in die Spezialdebatte eingehen,
das heißt die absatzweise Verlesung noch einmal
vornehmen und die bezügliche Abstimmung einleiten.
„Alle jene Rechte.....zu tragen“.

Wünscht Jemand das Wort?

Da dieses nicht der Fall ist schreite, ich über
diese beiden Absätze zur Abstimmung, und ersuche
diejenigen Herren, welche hiermit einverstanden
sind, von ihren Sitzen sich gefälligst zu erheben.
(Angenommen.)

Titel und Eingang des Gesetzes lautet:
„Gesetz.....wie folgt:“

Diejenigen Herren, welche mit dem Titel
und Eingänge des Gesetzes einverstanden sind,
wollen sich gleichfalls von ihren Sitzen erheben.
(Angenommen.)

Iah. Thurnher: Nachdem das Gesetz unverändert
angenommen worden ist, beantrage ich sofort
in die dritte Lesung des Gesetzes einzugehen.

Landeshauptmann: Wird zu diesem Antrage was
bemerkt?

Da dies nicht der Fall ist, nehme ich an,
daß dem Antrage die Zustimmung des hohen
Hauses gegeben ist.

Ich ersuche demnach alle jene Herren, welche
dieses Gesetz in dritter Lesung endgültig anzunehmen
gesonnen sind, von ihren Sitzen sich zu erheben.

(Angenommen.)

Die heutige Tagesordnung ist somit erschöpft.

Ich erlaube mir noch nachträglich bekannt zu
geben, daß die beiden in der letzten Sitzung gewählten
Ausschüsse sich konstituiert haben, und zwar
hat der erste der sog. Gemeindeausschuß

X. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

71

zum Obmanne Herrn Schneider und zum Berichterstatter
den Herrn Dr. Huber, der zweite, d. i.
der Ausschuß zur Vorberathung der Petition um
Revision der Gemeindewahlordnung, zum Obmanne
Herrn Karl Ganahl und zum Berichterstatter
Herrn v. Tschavoll gewählt.

Die nächste Sitzung erlaube ich mir auf
Morgen Vormittag und zwar in Anbetracht der
etwas längeren Gegenstände die dabei vorkommen,
um 9 Uhr anzuordnen, mit folgender

Tagesordnung:

1. Bericht des Ausschusses über das Gesuch
des Feuerwehr-Gauverbandes, wegen Errichtung
einer Landes-Brandversicherung.
2. Bericht des landwirthschaftlichen Ausschusses,
betreffend die Umlage zur Vermehrung des Landeskulturfondes.
3. Bericht des Ausschusses über das Dünkelberg'sche
Meliorationsprojekt sammt Anhang.
4. Petition des Dekanatsklerus von Dornbirn um Errichtung eines Asyls
für verwaarloste Kinder.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß 4 Uhr 10 Min. Mittags.)

Druck von J. N. Teutsch in Bregenz.

Borarlberger Landtag.

10. Sitzung

am 2. Juli 1880

unter dem Voritze des Herrn Landeshauptmannes Graf Belrupt.

Gegenwärtig sämtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Herrn Karl Ganahl.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Graf Enzenberg.

Beginn der Sitzung 3 Uhr 15 Minuten Nachm.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet; ich ersuche um die Verlesung des Protokolles.

(Sekretär verliest das Protokoll.)

Wird zur Fassung dieses Protokolles etwas bemerkt?

Wenn das nicht der Fall ist, betrachte ich es als genehmigt.

Es ist mir ein Einlaufstück übergeben worden.

(Sekretär liest:)

„Petition des Herrn Defans in Hohenems um Errichtung eines Asyls für verwahrloste Kinder.“

Ich werde den Gegenstand auf die nächste Tagesordnung setzen.

Wir gelangen nun zur heutigen Tagesordnung.

1. Petition der Geistlichkeit von Dornbirn um Botirung eines Gesetzes über die Sonntagsheiligung.

Ich gewärtige einen Antrag aus der Mitte der hohen Versammlung.

Pfarrer Berchtold: Dieser Gegenstand scheint mir nicht in unmittelbarer Verbindung zu stehen mit den Gegenständen, die den bereits bestehenden Komités zugewiesen sind; deshalb beantrage ich die Wahl eines neuen Komités für diesen Gegenstand und zwar wegen der Wichtigkeit desselben eines Komités von fünf Mitgliedern.

Landeshauptmann: Wird zu diesem Antrage etwas bemerkt?

Wenn das nicht der Fall ist, betrachte ich denselben als angenommen und ersuche die Herren gefälligst sieben Namen schreiben zu wollen.

(Wahl.)

Ich ersuche die Herren Rhomberg und Redler die Gülte zu haben, das Skrutinium vorzunehmen.

(Geschieht.)

Redler: 18 Stimmzettel sind abgegeben worden.

Rhomberg: Der Hochwft. Bischof Amberg erhielt 16, Dr. Delz 17, v. Gilm 17, Zehly 17, Schneider 15 Stimmen. Die nächstmeisten Stimmen erhielten Herr Pfarrer Berchtold 8 und Kohler 7.

Landeshauptmann: Es sind daher nach diesem Wahlergebniß der Hochwft. Bischof Amberg, Dr. Delz, Schneider, v. Gilm und Pfarrer Zehly als Mitglieder, Pfarrer Berchtold und Kohler als Ersatzmänner des Ausschusses gewählt.

Ich ersuche die Konstituierung am Schlusse der Sitzung gefälligst vornehmen und mir das Resultat bekannt geben zu wollen.

2. Wahl eines Mitgliedes in die Landesvertheidigungsobehörde.

Es ist den Herren schon aus einer in einer frühern Sitzung vorgenommenen Wahl bekannt, daß nach dem Wortlaute des Gesetzes vom 14. Mai 1874 der Landtag von Vorarlberg einen Abgeordneten als Mitglied in die Landesvertheidigungsobehörde zu entsenden hat.

Nachdem, wie den Herren gleichfalls bekannt ist, in der letzten Sitzung Herr Johann Thurnher sein Mandat niedergelegt hat, tritt an die hohe Versammlung die Nothwendigkeit heran, diese Wahl zum zweiten Male vorzunehmen und ich ersuche daher die Herren einen Namen zu schreiben.

(Wahl.)

Die Herren Dr. Delz und Pfarrer Berchtold werden ersucht, um gefällige Vornahme des Skrutiniums.

(Geschieht.)

Dr. Delz: 18 Stimmzettel sind abgegeben worden.

Pfarrer Berchtold: Es erhielt Herr Kohler 13, Rhomberg 2, Hammerer, Dr. Thurnher und v. Gilm je eine Stimme.

Landeshauptmann: Es ist demnach Herr Kohler als Mitglied in die Landesvertheidigungsobehörde gewählt.

Ich werde die betreffende Anzeige hohen Orts erstatten.

3. Bericht des landwirthschaftlichen Ausschusses über den Antrag des Herrn von Tschavoll, betreffend die Einführung der allgemeinen Räucherung.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Bericht vorzulesen.

Pfarrer Zehly: (liest wie folgt:)

Bericht

des landwirthschaftlichen Ausschusses über den in der 6. Sitzung des Landtages am 17. Juni 1880 vom Herrn J. A. v. Tschavoll eingebrachten Antrag mit Beziehung auf § 12 des Feldschutzgesetzes.

Hoher Landtag!

Der unterfertigte Ausschuß hat den in der Ueberschrift genannten Antrag des Herrn Abgeordneten v. Tschavoll der Berathung unterzogen und nach reiflicher Ueberlegung demselben, im Einverständnisse und unter Zustimmung des Antragstellers, folgende modifizierte Fassung gegeben:

„Der Landtag betont die große Bedeutung der allgemeinen Räucherung zum Schutze der Feldkulturen bei drohender Frostgefahr und beauftragt den Landes-Ausschuß bei den Gemeinden des Landes dahin wirken zu wollen, daß dort, wo die örtlichen Verhältnisse es gestatten, Versuche in dieser Richtung angestellt werden, aus welchen sich möglicherweise Anhaltspunkte für künftig zu erlassende gesetzliche Bestimmungen für die Einführung der allgemeinen Räucherung gewinnen lassen.“

Bregenz, 26. Juni 1880.

Tschavoll

Obmann.

J. Zehly

Berichterstatter.

v. Gilm: Als in der sechsten Sitzung die Frage wegen Abänderung des § 12 des Feldschutzgesetzes in diesem hohen Hause verhandelt wurde, so wurde vom Herrn v. Tschavoll zugleich als Resolution ein Antrag gebracht, der heute nun wieder zur Berathung vorliegt. Vorderhand habe

ich diesfalls etwas formelles anzubringen. Ich habe damals für diesen Resolutionsantrag des Herrn v. Tschavoll das Wort ergriffen, und sehe, daß die stenografischen Berichte hier mir in den Mund legen, als hätte ich gesprochen: Ich erkenne nicht die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit dieses Zusatzantrages. Ich will also hier nur berichtigen, daß das nur auf einem Schreib- oder Druckfehler beruhen kann, weil, soviel ich weiß und im Sinne hatte, ich nichts anderes aussprechen wollte, als das Gegentheil, im Ausbruche: „ich verkenne nicht“, statt „ich erkenne nicht“. Nun heute liegt dieser Resolutionsantrag wieder zur Berathung dem hohen Hause vor. Der Antrag, wie er vom Herrn v. Tschavoll gestellt worden ist, hat im Ausschusse eine Modifikation erfahren. In Vorlage und Prüfung desselben erachte ich, daß auch diesfalls noch eine Modifikation wünschenswerth sein dürfte und zwar nur aus dem Grunde, um das Vorgehen der Gemeinden in dieser Angelegenheit näher zu präzisiren.

Mein Antrag ginge dahin, es sollten in dem uns durch das Comité vorgelegten Antrage nach den Worten: „wo die örtlichen Verhältnisse es gestatten“ die Worte: „Versuche in dieser Richtung angestellt zu werden, aus welchen sich möglicherweise“ ausgelassen und dafür eingesetzt werden: „eine probeweise, analoge Anwendung der Vorschrift über Räucherung der Weingärten durch die Beschlüsse einzelner oder mehrerer Gemeinden in Vereinigung zum allgemeinen Schutze der Feldkulturen eingeführt werden, wodurch sich voraussichtlich Anhaltspunkte für künftig zu erlassende gesetzliche Bestimmungen für die Einführung der allgemeinen Räucherung gewinnen lassen“.

Ich bitte also diesen Zusatzantrag in Berathung zu ziehen.

Landeshauptmann: Dem Aenderungsantrage, wie er von Herrn v. Gilm eingebracht worden ist, gemäß würde diese Resolution zu lauten haben:

„Der Landtag betont die große Bedeutung der allgemeinen Räucherung zum Schutze der Feldkulturen bei drohender Frostgefahr und beauftragt den Landesauschuß bei den Gemeinden des Landes dahin wirken zu wollen, daß dort, wo die örtlichen Verhältnisse es gestatten, eine probeweise analoge Anwendung der Vorschrift über Räucherung der Weingärten durch die Beschlüsse einzelner

oder mehrerer Gemeinden in Vereinigung, zum allgemeinen Schutze der Feldkulturen eingeführt werden, wodurch sich voraussichtlich Anhaltspunkte für künftig zu erlassende gesetzliche Bestimmungen für die Einführung der allgemeinen Räucherung gewinnen lassen.“

Wird zu diesem Antrage das Wort ergriffen?

Wenn das nicht der Fall ist, werde ich zur Abstimmung schreiten, und selbstverständlich den Aenderungsantrag des Herrn v. Gilm zuerst zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche jene Herren, welche dem Aenderungsantrage, wie ihn Herr v. Gilm gestellt hat, ihre Stimme zu geben geneigt sind, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

(Minorität)

Es kommt daher der Antrag, wie ihn der Ausschuß gestellt hat zur Abstimmung.

„Der Landtag betont gewinnen lassen.“

Ich ersuche jene Herren, welche für die vom Ausschusse vorgelegte Fassung zu stimmen geneigt sind, sich gefälligst zu erheben.

(Angenommen.)

Wir kommen nun zur dritten Lesung jenes Gesetzes, welches die Aenderung des § 12 im Feldschutzgesetze zum Zwecke hat. — Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Wortlaut des Gesetzes, wie er damals aus der zweiten Lesung hervorgegangen ist, gefälligst vorlesen zu wollen.

Pfarrer Jehly (verliest wie folgt):

„Für solche Theile des Gemeindegebietes, welche ausschließlich, oder überwiegend aus zusammenhängenden Weingärten verschiedener Besitzer bestehen, sind Bestimmungen über die Räucherung der Weingärten, die Bewachung und den Zeitpunkt des Beginnes der Weinlese in diesen Gemeindetheilen zu treffen.

Zu diesem Zwecke hat der Gemeindevorsteher alljährlich im Monate Februar durch ortsübliche Kundmachung sämtliche Weingartenbesitzer zu einer Versammlung einzuberufen, in welcher dieselben unter Leitung des Gemeindevorstandes nach relativer Stimmenmehrheit einen Ausschuß von mindestens fünf Mitgliedern zu wählen haben.

Dieser Ausschuß hat alle nöthigen Vorkehrungen bezüglich der Räucherung, der Bewachung der Weingärten und der Festsetzung des Tages

des Beginnes der Weinlese rechtzeitig zu treffen. Die für diese Maßnahmen erlaufenden Kosten werden von diesem Ausschusse, nach dem Flächenmaße der Weingärten, auf die einzelnen Besitzer vertheilt, und vom Gemeindevorsteher in derselben Weise, wie die Leistungen zu Gemeindegzwecken eingehoben.

Den von diesem Ausschusse getroffenen Anordnungen haben sich die Weingartenbesitzer zu fügen, und wird eine Uebertretung derselben als Feldfrevel geahndet."

Landeshauptmann: Der Titel dieses Gesetzes würde zu lauten haben:

„G e s e t z

wirksam für das Land Borsarlberg, zur Abänderung des § 12 im Landesgesetze vom 28. März 1875, betreffend den Schutz des Feldgutes.

Ueber Antrag des Landtages Meines Landes Borsarlberg finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Der § 12 des Gesetzes, betreffend den Schutz des Feldgutes, hat künftighin zu lauten:"

v. Gilu: Ich bitte auch hier um das Wort.

Es ist gewiß nicht in meiner Absicht, das Zweckmäßige dieses Gesetzes zu verkennen, und ich bin gewiß dafür, daß diesbezugs etwas im Lande geschehen soll, aber ich habe bei genauer Erwägung und Prüfung des Gesetz-Antrages meinerseits den Anstand gefunden, daß, wie ich glaube, einerseits die Einführung desselben praktisch auf Schwierigkeiten stoßen wird, und andererseits die Ausführung des Gesetzes auch nicht einmal den beabsichtigten Erfolg haben dürfte. Aus diesem Grunde habe ich bei der zweiten Lesung des Gesetzes den Zusatzantrag, wie ihn Herr v. Tschavoll gestellt hat, mit diesem Gesetze an den Ausschuss zurückgewiesen haben wollen.

Nun ich weiß, daß heute dießfalls jede Erörterung überflüssig ist, und bei der dritten Lesung auch nicht mehr stattfinden kann, allein die praktischen Schwierigkeiten, die wie ich glaube der Einführung dieses Gesetzes entgegen stehen einerseits und der Zweifel erwünschten Erfolges andererseits, sind die Gründe, warum ich gegen dieses Gesetz in seiner jetzigen Fassung stimmen werde.

Landeshauptmann: Eine Diskussion über das Gesetz selbst ist selbstverständlich nach der Geschäfts-

ordnung bei der dritten Lesung nicht möglich. Das Gesetz ist in zweiter Lesung zum Beschlusse erhoben worden und es liegt mir nunmehr ob, die Abstimmung dahin zu leiten, daß ich jene Herren ersuche, welche die Absicht haben, das Gesetz, wie es soeben verlesen worden ist, in dritter Lesung endgültig anzunehmen, sich von ihren Sitzen zu erheben.

(Angenommen.)

5. Bericht des Ausschusses über das Gesuch des Kanzleiaffistenten Gottlieb Stocker um Erhöhung seines Gehaltes. — Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Vortrag zu halten.

Dr. Thurnher (verliest den Bericht wie folgt):

Hoher Landtag!

Das zur Berichterstattung über den Rechenschaftsbericht eingesetzte Comité hat das ihm zugewiesene Gesuch des Kanzleiaffistenten des Landes-Ausschusses, Herrn Gottlieb Stocker, um Erhöhung seines Gehaltes eingehender Erwägung unterzogen.

In Berücksichtigung der darin angeführten Gründe in Verbindung mit der vom Landeshauptmann gegenüber dem Comité abgegebenen Bestätigung der vollkommen zufriedenstellenden Verwendung des Gesuchstellers erhebt dasselbe den

A n t r a g :

„Ein hoher Landtag wolle dem genannten Herrn Kanzleiaffistenten seinen bisherigen Jahresgehalt von fl. 700. — auf den Betrag von fl. 800. — erhöhen und den Landes-Ausschuss ermächtigen, demselben diesen erhöhten Gehalt vom 1. Juli 1880 angefangen flüssig machen.“

Bregenz, 26. Juni 1880.

Ab. Nhomberg **Dr. A. Thurnher**
Obmann. Berichterstatter.

Landeshauptmann: Wird zu diesem Antrage das Wort ergriffen?

Da dieses nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche ge-

sonnen sind diesem Antrage, wie er vom Comité gestellt wurde, die Zustimmung zu erteilen, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben.

(Angenommen.)

Bericht des Ausschusses über das Gesuch mehrerer Gemeindevorstellungen und des Standes Montavon, um Festsetzung einer neuerlichen Frist zur Anmeldung der von Amtswegen abzulösenden oder zu regulirenden Rechte und Grundlasten, sowie um Uebernahme der Kosten der diesbezüglichen Amtshandlungen auf das Land Vorarlberg.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Vortrag zu halten.

Pfarrer Zehly (verliest wie folgt):

Hoher Landtag!

Nach dem Landesgesetze vom 14. November 1874 (Nr. 66 G. u. V. B.) waren alle jene Rechte und Grundlasten, welche nach § 6 des kaiserlichen Patentens vom 5. Juli 1853 (R. G. B. vom Jahre 1853 Nr. 130) von Amtswegen der Ablösung oder Regulirung unterliegen, binnen drei Monaten nach Kundmachung jenes Gesetzes zur Kenntniß der Grundlasten-Behörden zu bringen, widrigenfalls die säumige Partei die Kosten der über die verspätet überreichten Anmeldungen eingeleiteten Amtshandlungen zu tragen hatte.

Nun bestehen aber im Bezirke Montavon noch eine Menge solcher nach § 6 des kaiserlichen Patentens von 5. Juli 1853 von Amtswegen der Ablösung und Regulirung unterliegenden Rechten und Grundlasten, da einzig und allein die Gemeinde Gaschurn solche Anmeldungen, 54 an der Zahl eingebracht hatte, welche meist Servituten betrafen, die den verschiedenen Heimweide — Maisäck — und Alpgenossenschaften gegenüber den sog. Standeswaldungen zustanden. Diese Standeswaldungen sind gemeinschaftliches Eigenthum der Gemeinden des Gerichtsbezirkes Montavon mit Ausschluß von Lorüns und Stallehr.

Die Zahl der noch einzubringenden Anmeldungen der übrigen Gemeinden dürfte 180 bis 200 betragen, welche theils aus Rechtsunkenntniß, theils aus allzugroßer Nachlässigkeit, theils aber auch aus Furcht vor größerer Einschränkung bis zur Stunde noch nicht zur Kenntniß der Grundlasten-Behörden gekommen sind.

Da die Regelung der genannten Rechte beziehungsweise Grundlasten aber heute mehr denn je als unabweißbare Nothwendigkeit erscheint, weil die Auftheilung der Standeswaldungen unter die Standesgemeinden in Aussicht genommen ist, und diese unausführbar wäre, wenn nicht die auf ihnen haftenden Holzbezugs- und Weiderechte vorerst gehörig festgestellt und geregelt werden, da es ferner den Parteien des Bezirkes Montavon, welche ja auch ihre Landesbeiträge zu den Servituts-Ablösungen und Regulirungen der übrigen Bezirke verhältnißmäßig geleistet haben, wie eine unbillige Härte erschiene, wenn sie jetzt die Kosten der über ihre verspätet eingereichten Anmeldungen eingeleiteten Amtshandlungen allein und ohne jegliche Hilfe von Seite des Landes zu tragen hätten, stellen die Gemeindevorstellungen von St. Anton, Bartholomäberg, Silberthal, Schruns, St. Gallenkirch, Tschagguns und Vandans sowie der Stand Montavon an den hohen Landtag die Bitte, derselbe „wolle, entweder im Wege eines neuen Landesgesetzes oder mittelst anderweitigen Beschlusses eine neuerliche Frist von mindestens einem Jahre von der Kundmachung an, zur Anmeldung der Rechte und Grundlasten, welche nach § 6 des kaiserlichen Patentens vom 5. Juli 1853 von Amtswegen der Ablösung oder Regulirung unterliegen, für den Bezirk Montavon festsetzen und die Kosten der über die innerhalb dieser Frist überreicht werdenden Anmeldungen auf das Land Vorarlberg übernehmen.“ Einzig und allein die Rücksichtnahme auf die Landesbeiträge, welche der Stand Montavon zu den Servitutsablosungen und Regulirungen der übrigen Bezirke verhältnißmäßig geleistet hatte, sowie darauf, daß die noch ausstehenden Anmeldungen in Schruns stattfinden und oftmals mit den daselbst periodisch abzuhaltenden Amtstagen des k. k. Bezirkshauptmannes und Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Kolal-Kommissärs Dr. Lantschner in Verbindung gebracht werden können, wodurch die Verhandlungskosten vermindert werden, hat das unterfertigte Comité bewogen, wenn auch mit einigem Widerstreben einem hohen Landtage die Bitte der oben genannten Gemeindevorstellungen und des Standes Montavon zur geneigten Würdigung und Gewährung zu empfehlen. Dagegen hielt es die Fristerstreckung auf ein Jahr für eine zu weit gehende und hält, im Einklange mit der Ansicht

des Hrn. Dr. Lantschner, dem die Verhältnisse des Bezirkes Montavon bekannt sind, einen Termin von sechs Monaten für hinreichend und dies umsomehr „als erfahrungsgemäß allzu ausgedehnte Termine mehr nachtheilig als nützlich sind, und hiebei der Zweck, der hiemit erreicht werden soll, häufig in Vergessenheit kommt.“

Demgemäß stellt der unterfertigte Ausschuss den

U n t r a g:

Der hohe Landtag wolle dem beiliegenden Gesetzesentwurfe, betreffend die Festsetzung einer Frist von sechs Monaten, zur Anmeldung der von Amtswegen abzulösenden oder zu regulirenden Rechte von Grundlasten für den Bezirk Montavon sowie um Uebernahme der Kosten der diesbezüglichen Amtshandlungen auf das Land Vorarlberg, seine Zustimmung ertheilen.

Bregenz, den 30. Juni 1880.

Ischavoll,
Obmann.

J. Jechl,
Berichterstatter.

„G e s e z

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Festsetzung eines Termines zur Anmeldung der nach § 6 des kaiserlichen Patentens vom 5. Juli 1853 von Amtswegen der Ablösung oder Regulirung unterliegenden Grundlasten im Gerichtsbezirke Montavon.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Alle jene Rechte beziehungsweise Grundlasten im Gerichtsbezirke Montavon, welche nach § 6 des kaiserlichen Patentens vom 5. Juli 1853 *) von Amtswegen der Ablösung oder Regulirung unterliegen, sind binnen sechs Monaten nach Kundmachung dieses Gesetzes zur Kenntniß der Grundlasten-Behörden zu bringen.

Werden derlei Rechte und beziehungsweise Grundlasten nach Ablauf dieses Termines zur

Kenntniß der Grundlasten-Behörden gebracht, so hat jene Partei, welcher die Versäumniß zur Last fällt, die Kosten der über die verspätet überreichten Anmeldungen eingeleiteten Amtshandlungen zu tragen.

Landeshauptmann: Ich eröffne über diese Gesetzesvorlage die Debatte.

Wenn Niemand das Wort ergreift, so betrachte ich die Debatte im Allgemeinen für geschlossen, und werde in die Spezialdebatte eingehen, das heißt die absatzweise Verlesung noch einmal vornehmen und die bezügliche Abstimmung einleiten.

„Alle jene Rechte zu tragen.“

Wünscht Jemand das Wort?

Da dieses nicht der Fall ist schreite, ich über diese beiden Absätze zur Abstimmung, und ersuche diejenigen Herren, welche hiermit einverstanden sind, von ihren Sitzen sich gefälligst zu erheben. (Angenommen.)

Titel und Eingang des Gesetzes lautet:

„Gesetz wie folgt:“

Diejenigen Herren, welche mit dem Titel und Eingange des Gesetzes einverstanden sind, wollen sich gleichfalls von ihren Sitzen erheben. (Angenommen.)

Joh. Thurnher: Nachdem das Gesetz unverändert angenommen worden ist, beantrage ich sofort in die dritte Lesung des Gesetzes einzugehen.

Landeshauptmann: Wird zu diesem Antrage etwas bemerkt?

Da dies nicht der Fall ist, nehme ich an, daß dem Antrage die Zustimmung des hohen Hauses gegeben ist.

Ich ersuche demnach alle jene Herren, welche dieses Gesetz in dritter Lesung endgültig anzunehmen gesonnen sind, von ihren Sitzen sich zu erheben.

(Angenommen.)

Die heutige Tagesordnung ist somit erschöpft.

Ich erlaube mir noch nachträglich bekannt zu geben, daß die beiden in der letzten Sitzung gewählten Ausschüsse sich konstituiert haben, und zwar hat der erste der sog. **Gemeindevorschuss**

*) Reichs-Gesetzblatt vom Jahre 1853. Nr. 130.

zum Obmanne Herrn Schneider und zum Bericht-
erstatter den Herrn Dr. Huber, der zweite, d. i.
der Ausschuß zur Vorberathung der Petition um
Revision der Gemeindevahlordnung, zum Obmanne
Herrn Karl Ganahl und zum Berichterstatter
Herrn v. Tschavoll gewählt.

Die nächste Sitzung erlaube ich mir auf
Morgen Vormittag und zwar in Anbetracht der
etwas längeren Gegenstände die dabei vorkommen,
um 9 Uhr anzuordnen, mit folgender

Tagesordnung:

1. Bericht des Ausschusses über das Gesuch
des Feuerwehr-Gauverbandes, wegen Errich-
tung einer Landes-Brandversicherung.

2. Bericht des landwirthschaftlichen Ausschusses,
betreffend die Umlage zur Vermehrung des
Landeskulturfondes.
3. Bericht des Ausschusses über das Dünkel-
berg'sche Meliorationsprojekt sammt An-
hang.
4. Petition des Defanatskerns von Dornbirn
um Errichtung eines Asyls für verwahrloste
Kinder.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß 4 Uhr 10 Min. Mittags.)